

Geschäftsordnung für den Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

Geschäftsordnung für den Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der SUSS MicroTec SE („**Gesellschaft**“) besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.
- (2) Der Personal- und Nominierungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Zusammensetzung des Personal- und Nominierungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses.
- (2) Für die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Personal- und Nominierungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes regelt.

§ 3 Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Die Sitzungen des Personal- und Nominierungsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen, vom Ausschussvorsitzenden bestimmten Ausschussmitglied unter Einhaltung einer

Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (2) Es finden mindestens zwei Sitzungen des Personal- und Nominierungsausschusses im Geschäftsjahr statt.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Sitzungs- und Beschlussniederschriften des Personal- und Nominierungsausschusses die Bestimmungen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Personal- und Nominierungsausschusses ergeben sich unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Beschlüssen des Aufsichtsrats sowie aus dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Personal- und Nominierungsausschuss befasst sich mit Fragen des Vorstands und bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Insbesondere sind dem Personal- und Nominierungsausschuss folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Erarbeitung eines gesamthaften Anforderungs-profits einschließlich Diversitätskonzept für den Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und dessen regelmäßige Überprüfung;
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats nach §§ 87, 87a AktG, insbesondere zum Vorstandsvergütungssystem und zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (u.a. Vorbereitung der Festlegung von Zielvorgaben für alle variablen Vergütungsbestandteile für die jeweils bevorstehende Performanceperiode und Feststellung der Zielerreichungen nach Ablauf der Performanceperiode);
 - c) Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen sowie des Abschlusses von damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern;
 - d) Vorbereitung der Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG;

- e) Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern sowie der Erteilung der Einwilligung des Aufsichtsrats zu Nebentätigkeiten, einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG.
- (3) Der Personal- und Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten sowohl für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als auch für eine eventuell erforderliche gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Der Personal- und Nominierungsausschuss erarbeitet und überprüft regelmäßig das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat und beobachtet dafür geeignete Persönlichkeiten als mögliche Nachfolgekandidaten für den Aufsichtsrat.

§ 5 **Einsichts- und Prüfungsrechte sowie Auskunftsanspruch**

Der Personal- und Nominierungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzuholen. Dabei kann er Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann für bestimmte Einzelfälle auch einzelne Ausschussmitglieder beauftragen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 **Berichterstattung an den Aufsichtsrat**

Der Vorsitzende des Personal- und Nominierungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Personal- und Nominierungsausschusses. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Vorsitzende des Personal- und Nominierungsausschusses unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.

§ 7 **Anpassungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

SUSS MicroTec SE
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching, Deutschland
Telefon: +49 89 32007-100
E-Mail: info@suss.com

suss.com